

Statut

der

Realgemeinde Mardorf.

Die Realgemeinde Mardorf erhält nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1888 die nachstehende Verfassung.

§ 1.

Name, Sitz und Vermögen der Realgemeinde.

Die den Namen Realgemeinde Mardorf führende Genossenschaft hat ihren Sitz in Mardorf

Sie ist Eigentümerin folgender Grundstücke:
Laut Artikel 83 der Grundsteuer Mutterrolle von Mardorf.

§ 2.

Mitglieder der Realgemeinde. Anteilsrechte und Stimmrechte.

Mitglieder genannter Realgemeinde sind die Besitzer der Stellen Nr. 1 bis 24, 26, 27, 47.

Die zeitigen Eigentümer sind in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführt.

Jedes Mitglied der Realgemeinde führt in der Realgemeindeversammlung eine Stimme und ist mit gleichem Anteil an der Vermögensnutzung berechtigt.

Verzeichnis der Mitglieder der Realgemeinde Mardorf.

Lfde. Haus-Nr.	Namen der Beteiligten aus Mardorf
1	Mülle, Heinrich, Halbmeier, Mardorf
2	Langhorst, Ehefrau, Halbmeier, Mardorf
3	Brase, Heinrich, Halbmeier, Mardorf
4	Kahle, Wilhelm, Halbmeier, Mardorf
5	Stadtländer Heinrich, Halbmeier, Mardorf
6	Heidorn, Heinrich, Halbmeier, Mardorf
7	Kahle, Friedrich, Halbmeier, Mardorf
8	Meier, Heinrich, Großkötner, Mardorf
9	Kahle, Heinrich, minderj. Großkötner, Mardorf vertreten durch seine Mutter
10	Dunker Heinrich, Großkötner, Mardorf
11	Meyer, Wilhelm, Großkötner, Mardorf
12	Förthmann, Heinrich, Großkötner, Mardorf
13	Brase, Heinrich, Großkötner, Mardorf
14	Nortmeier, Heinrich, Großkötner, Mardorf
15	Syrup, Heinrich, Großkötner, Mardorf
16	Dhlhagen, Heinrich, Großkötner, Mardorf
17	Kahle, Heinrich, Großkötner, Mardorf
18	Thürnau, Wilhelm, Großkötner, Mardorf
19	Nortmeier, Friedrich, Großkötner, Mardorf
20	Heidorn, Heinrich, Großkötner, Mardorf

Lfde. Haus-Nr.	Namen der Beteiligten aus Mardorf
21	Struckmann, Heinrich, minderj. Großkötner, Mardorf vertreten durch seine Mutter
22	Mülle, Friedrich, Kleinkötner, Mardorf
23	Meyer, Friedrich, Kleinkötner, Mardorf
24	Heidorn, Heinrich, Kirchenkötner, Mardorf
26	Seegers, Heinrich, minderj. Brinksitzer, Mardorf vertreten durch die Vormünder Meyer Nr 8, Nortmeier Nr. 42
27	Mülle, Friedrich, Brinksitzer, Mardorf
47	Rusche, Wilhelm, Abbauer, Mardorf

§ 3.

Mitgliederverzeichnis.

Der Vorstand der Realgemeinde hat ein Verzeichnis der Mitglieder unter Angabe ihrer Teilnahmerechte anzulegen und fortzuführen. Dasselbe ist nach der ersten Aufstellung 2 Wochen hindurch mit der ortsüblich bekanntzumachenden Aufforderung auszulegen, daß Widersprüche innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung bei Strafe des Ausschlusses beim Vorstande anzubringen sind. Aber etwaige unerledigte Widersprüche beschließt die Generalversammlung.

Ist das Verzeichnis anerkannt, so ist sein Inhalt für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber der Realgemeinde maßgebend. Veränderungen sind vom Vorstande, von Amtswegen oder auf Antrag einzutragen, sofern sie ortskundig sind, er ist befugt, sie sich urkundlich nachweisen zu lassen. Etwaige Beschwerden über den Vorstand werden nach § 8 Nr. 5 a des Gesetzes vom 5. Juni 1888 erledigt.

§ 8.

Einräumung neuer Teilnahmerechte.

Neue Teilnahmerechte können nicht eingeräumt werden.

§ 9.

Art der Benutzung des Vermögens.

Ueber die Benutzung des Realgemeindevermögens hat die Realgemeindeversammlung zu beschließen.

§ 10.

Befugnis des Vorstandes.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Realgemeinde unter Beobachtung der die Verwaltungsbefugnisse des Vorstandes regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1859, betreffend die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchensorsten in den Fürstentümern Göttingen, Kalenberg und Grubenhagen und in den damit verbundenen Landesteilen, (Hannov. Ges. S. Abt. I Seite 725) der dazu am 26. Juli 1859 erlassenen Ausführungsbekanntmachung (das. Seite 739) sowie des Gesetzes über die gemeinschaftlichen Holzungen vom 14. März 1881 (Preussische Gesetzsammlung Seite 261) unbeschadet der den Staatsbehörden gesetzlich zustehenden Mitwirkung bei der Verwaltung der Genossenschaftsorsten und der Aufsichtsbefugnisse des Staates. In den Grenzen dieses Statuts ist der Vorstand zu jeglicher Vertretungs- und Verwaltungshandlung befugt, jedoch bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a für freiwillige Veräußerung, durch welche der Bestand des Genossenschaftsvermögens verändert wird,

- b. für Aufnahme von Darlehn auf den Kredit der Realgemeinde.

§ 11.

Kassenführung.

Das Rechnungsjahr der Genossenschaftskasse geht vom 1. April bis 31. März. Der Vorstand führt die Kasse und zwar unentgeltlich.

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus ihrer Mitte drei Personen, welchen der Vorstand bis zum 1. Februar die Jahresrechnung mit sämtlichen Belägen zur Prüfung vorzulegen hat.

Dieser Prüfungs-Ausschuß hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung ausführlich Bericht zu erstatten, worauf die Generalversammlung über die Abnahme der Rechnung beschließt. Die Rechnung ist nach erfolgter Abnahme dem Königlichen Landratsamte in Neustadt a. Rbge. zur Einsicht vorzulegen.

So beschloffen zu Mardorf am 5. September 1913.

Beglaubigt

v a n E r c k e l e n s, Regierungsassessor.

Genehmigt auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1888 (Ges.-Samml. § 233 ff)

H a n n o v e r, 13. November 1913.

Der Bezirksauschuß.

L. S.

gez. G r a f v. B e r g.